

# DEUTSCHLAND: ÖFFENTLICHER VERKEHR (STRASSE) VERGABE VON PERSONENBEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN IM LINIENVERKEHR MIT KRAFTFAHRZEUGEN IM LANDKREIS GÖPPINGEN; LINIENBÜNDEL 1 „STADTVERKEHR GÖPPINGEN“.

Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten

## 1 Zuständige Behörde

---

### 1.1 Zuständige Behörde

*Offizielle Bezeichnung:* Landratsamt Göppingen

*Rechtsform der zuständigen Behörde:* Lokale Gebietskörperschaft

*Der Erwerber ist ein Auftraggeber*

*Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers:* Allgemeine öffentliche Verwaltung

## 2 Verfahren

---

### 2.1 Verfahren

*Titel:* Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Göppingen; Linienbündel 1 „Stadtverkehr Göppingen“.

*Beschreibung:* Vgl. Abschnitt 2.1.4.

*Verfahrensart:* Wettbewerbsausschreibung (Artikel 5(3) der Verordnung 1370/2007)

#### 2.1.1 Zweck

*Art des Auftrags:* Dienstleistungen

*Art der Transportdienstleistungen:* Busverkehr (innerstädtisch / regional)

*Haupteinstufung (cpv):* 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

#### 2.1.4 Allgemeine Informationen

*Zusätzliche Informationen:* A) Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge gem. § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG: Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr i.S.d. § 8 Abs. 4 S. 2 PBefG ist innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG zu stellen (Ausschlussfrist). Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt 5.1) ausgelöst. Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation genannten Vorgaben erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Der Betrieb der oben genannten Linie ist zu dem in Abschnitt 5.1.3. genannten Betriebsbeginn aufzunehmen. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, dass der eigenwirtschaftliche Antragsteller wegen fehlender Kostendeckung die Verkehrsdienste nicht während der gesamten Laufzeit der beantragten Genehmigung in dem Genehmigungsantrag zugrundeliegendem Umfang betreiben kann, darf dem Antragsteller die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 PBefG nicht erteilt werden. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen. Der Landkreis Göppingen geht aus sachlichen Gründen davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb nach objektiven Maßstäben nicht zuverlässig unter Einhaltung der Anforderungen der Vorinformation möglich ist. Aus Sicht des Landkreises Göppingen bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Verkehrsdienste dauerhaft gesichert wäre. B) Vergabe als Gesamtleistung Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG). Dies gilt auch für eigenwirtschaftliche Anträge. C) Anforderungen an die Verkehrsdienste: Mit dem beabsichtigten ÖDLA werden Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Diese mit dem ÖDLA verbundenen Anforderungen sind in dem Ergänzenden Dokument des Landkreises Göppingen (einschließlich Anlagen) zu dieser Vorinformation angegeben, auf das diese Vorabbekanntmachung verweist (abrufbar unter <https://>

[www.landkreis-goeppingen.de/start/\\_Aktuelles/Ausschreibungen.html](http://www.landkreis-goeppingen.de/start/_Aktuelles/Ausschreibungen.html)). Die in Bezug genommenen Dokumente sind öffentlich zugänglich (§ 8a Abs. 2 S. 5 PBefG). Das Ergänzende Dokument enthält verbindliche Anforderungen i.S.v. § 13 Abs. 2a PBefG. Diese führen zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (s.o.) auch voraussetzt, dass die in dieser Vorinformation angegebenen Anforderungen einschließlich der in dem Ergänzenden Dokument angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert werden. D. Nachprüfungsverfahren: Verstöße gegen Vergaberecht sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, Vergabenachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, (Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Fax: 0721 9263985, Tel: 0721 926-8730) eingereicht werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Anderenfalls tritt Präklusion ein (Unzulässigkeit).

*Rechtsgrundlage:*

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

5 Los

---

### **5.1 Technische ID des Loses: LOT-0001**

*Titel:* Öffentliche Personenverkehrsdienste im Landkreis Göppingen im Linienbündel 01

*Beschreibung:* Der Landkreis Göppingen beabsichtigt als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege des offenen Verfahrens. Gegenstand des beabsichtigten ÖDLA sind die öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den Linien 900, 901, 901A, 902, 903, 904, 905, 906, 908, 933, 933A, 980, 980A und 997. Die zum Betriebsbeginn (siehe Abschnitt 5.1.3.) umfassten Verkehrsdienste sind im Ergänzenden Dokument (siehe Abschnitt 2.1.4.) beschrieben. In Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsdienste nach derzeitigem Planungsstand auf 1.036.234 Nutzwagen-Kilometer pro Jahr. Ausgeschrieben wird eine gestaffelte Inbetriebnahme im Linienbündel 1: Die Inbetriebnahme der Linien 908/980/980A erfolgt, anders als die übrigen Linien (dort 01.06.2026), erst zum 01.12.2027. Es handelt sich dabei um Linienverkehr nach § 42 PBefG, der als Gesamtleistung vergeben wird. Der ÖDLA wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im ÖDLA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen und an die Nahverkehrspläne in der jeweils geltenden Fassung sowie an andere veränderte Umstände angepasst werden kann. Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht bezieht sich nur auf den Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind und die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die zuständige Behörde bestimmt hierbei den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber zu erbringen sind. Der Betreiber hat die Anforderungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) einzuhalten. Es sind insbesondere die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge (TVN-BW) einzuhalten. Der Betreiber sowie seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese vor der Erteilung des Auftrags bekannt sind, haben die erforderlichen Verpflichtungserklärungen nach §§ 3 Abs. 3, 4 LTMG vor der Erteilung des Auftrags abzugeben. Der Landkreis Göppingen kommt mit dieser Vorinformation der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.1.4. verwiesen.

#### **5.1.1 Zweck**

*Art des Auftrags:* Dienstleistungen

*Haupteinstufung (cpv):* 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

### **5.1.2 Erfüllungsort**

Stadt: Göppingen

Land, Gliederung (NUTS): Göppingen (DE114)

Land: Deutschland

Zusätzliche Informationen:

### **5.1.3 Beabsichtigter Beginn und Laufzeit des Vertrags**

Datum des Beginns: 01/06/2026

Laufzeit: 103 Monat

### **5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung**

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Landratsamt Göppingen

## 8 Organisationen

---

### **8.1 ORG-0001**

Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Göppingen

Registrierungsnummer: DE145469354

Abteilung: Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Postanschrift: Lorcher Straße 6

Stadt: Göppingen

Postleitzahl: 73033

Land, Gliederung (NUTS): Göppingen (DE114)

Land: Deutschland

Kontaktperson: Herr Hettwer

E-Mail: [mobilitaet@lkgp.de](mailto:mobilitaet@lkgp.de)

Telefon: +4971612025520

Fax: +4971612025190

Internetadresse: <https://www.landkreis-goeppingen.de/>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

## 11 Informationen zur Bekanntmachung

---

### **11.1 Informationen zur Bekanntmachung**

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 5f6eabaa-a672-40d4-a5e7-b4849a341614 - 01

Formulartyp: Planung

Art der Bekanntmachung: Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Unterart der Bekanntmachung: T01

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 31/05/2024 12:51 +00:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

### **11.2 Informationen zur Veröffentlichung**